

# Aus der ökumenischen Bewegung

## Bericht über die Generalversammlung des ökumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam

### Verfassung für den ökumenischen Rat der Kirchen

Vom 24. August bis 5. September d. J. findet in Amsterdam die erste Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen statt (vgl. Herder-Korrespondenz Jg. 2, Heft 2, S. 91 f und Heft 5/6, S. 224). Ihre erste Aufgabe wird darin bestehen, sich eine Verfassung zu geben. Denn, so heißt es in dem 1947 veröffentlichten „Studienprogramm zur Vorbereitung der ersten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen“, „Der Ökumenische Rat ist etwas völlig Neues in der Christenheit, ohne Beispiel in den 19 Jahrhunderten christlicher Geschichte. Aber er ist andererseits die unmittelbare Fortsetzung von zwei früheren ökumenischen Bewegungen: des „Ökumenischen Rates für Praktisches Christentum“ und der „Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung“, die auf ihren Tagungen in Oxford und Edinburgh im Sommer 1937 beschlossen, den Ökumenischen Rat zu schaffen und sich so zu vereinigen. Um bei der Errichtung des Ökumenischen Rates Beistand zu leisten, wurde eine Konferenz von Vertretern der beiden Stammkörperschaften und anderer ökumenischer Bewegungen und konfessioneller Weltvereinigungen im Mai 1938 nach Utrecht in Holland einberufen; hier wurde die Verfassung entworfen. Bis zur offiziellen Konstituierung des Ökumenischen Rates selbst wurde ein provisorisches Komitee von 34 (jetzt 40) Mitgliedern mit den vorbereitenden Maßnahmen und der Weiterführung der einstweiligen Arbeit betraut...

Ursprünglich war geplant, die erste Vollversammlung für den Sommer 1941 einzuberufen. Der zweite Weltkrieg kam dazwischen. Infolgedessen mußten Einrichtungen, die für eine Zwischenperiode von zwei Jahren gedacht waren, den Ökumenischen Rat durch acht der schicksalvollsten und tragischsten Jahre der menschlichen Geschichte hindurchführen...

Die Vollversammlung in Amsterdam wird nicht eine neue Körperschaft ins Leben rufen, sondern vielmehr Pläne für die weitere Entwicklung eines schon kräftig arbeitenden Organismus entwerfen, der die Feuerprobe bestanden hat.“

Wir drucken nachstehend den Entwurf zur Verfassung für den Ökumenischen Rat der Kirchen in seinen wichtigsten Punkten ab:

#### I. Grundlage

Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die unseren Herrn Jesus Christus als Gott und Heiland anerkennen. Er wird zur Ausübung der unten angeführten Funktionen begründet.

#### II. Mitgliedschaft

Alle Kirchen sind zur Mitgliedschaft in den Ökumenischen Rat zugelassen, die ihrer Zustimmung zu der Grundlage Ausdruck geben, auf welcher der Ökumenische Rat begründet ist...

Bemerkung: Unter dem Wort „Kirchen“ sind solche Denominationen inbegriffen, die aus selbständigen Gemeinden zusammengesetzt sind.

#### III. Funktionen

Die Funktionen des Ökumenischen Rates sollen darin bestehen,

1. Die Arbeit der beiden ökumenischen Bewegungen für Glauben und Kirchenverfassung und für Praktisches Christentum fortzuführen;
2. Ein gemeinsames Vorgehen der Kirchen zu erleichtern;
3. Gemeinsame Studienarbeit zu fördern;
4. Die Vertiefung und Stärkung des ökumenischen Bewußtseins unter den Mitgliedern aller Kirchen zu fördern;
5. Die Beziehungen mit den konfessionellen Weltbünden und anderen ökumenischen Bewegungen aufzunehmen;
6. So oft wünschenswert, zur Behandlung bestimmter Fragen Weltkonferenzen einzuberufen, denen das Recht zusteht, auf eigene Verantwortung das Ergebnis ihrer Beratungen zu veröffentlichen.

Bemerkung: In Angelegenheiten, die das Gebiet von „Glauben und Kirchenverfassung“ betreffen und von gemeinsamem Interesse für alle Kirchen sind, soll der Rat stets in Übereinstimmung mit der Grundlage handeln, auf der die Konferenzen von Lausanne (1927) und Edinburgh (1937) einberufen und geführt wurden (vgl. Herder-Korrespondenz, Jg. 1, Heft 9, Seite 420 ff.).

#### IV. Vollmacht

Der Ökumenische Rat soll die Möglichkeit gegenseitiger Beratung und Gelegenheit für ein gemeinsames Vorgehen in Fragen gemeinsamer Interessen schaffen.

Er kann im Auftrage von ihm konstituierenden Kirchen in solchen Fragen handeln, die ihm von einer oder mehr Kirchen übertragen werden.

Er hat die Vollmacht, regionale Konferenzen und Weltkonferenzen über bestimmte Fragen je nach Bedarf einzuberufen.

Der Ökumenische Rat besitzt keine kirchenregimentlichen Rechte über die Kirchen. Er soll auch in keiner Weise in ihrem Namen handeln, außer in den Fällen, die oben erwähnt sind oder die seitens der ihn konstituierenden Kirchen noch näher bezeichnet werden mögen.

#### V. Organisation

Der Ökumenische Rat übt seine Funktionen durch die folgenden Körperschaften aus:

1. Der Kirchentag, der die oberste Autorität des Ökumenischen Rates ist und normalerweise alle fünf Jahre zusammentritt. Der Kirchentag setzt sich aus offiziellen Vertretern der ihm angehörigenden Kirchen oder Kirchengruppen zusammen, die von diesen unmittelbar ernannt sind. Er soll nicht mehr als 450 Mitglieder zählen, die,

wie unten vorgesehen, verteilt werden sollen. Ihr Mandat soll fünf Jahre dauern und jeweils im Jahre vor dem Zusammentritt des Kirchentages beginnen.

Die Mitgliederzahl soll vorläufig in folgender Weise verteilt werden:

*85 orthodoxe Mitglieder, 110 Mitglieder von Kirchen des europäischen Kontinents, 60 von den Kirchen von Großbritannien und Irland, 90 von den Kirchen in USA und Kanada, 50 von Asien, Afrika, Mittel- und Südamerika und den Pazifischen Inseln, 25 von Südafrika und Australien, 30 Vertreter von Minderheitenkirchen.*

Der Kirchentag soll das Recht haben, das Präsidium des Ökumenischen Rates und des Kirchentages nach eigenem Ermessen zu bestellen. Die Mitglieder des Kirchentages sollen aus Geistlichen und Laien, Männern und Frauen, bestehen. Um sicherzustellen, daß etwa ein Drittel des Kirchentages aus Laien besteht, soll der Zentralausschuß des Kirchentages in Fühlungnahme mit Vertretern der verschiedenen Gebiete und Kirchengruppen Vorschläge ausarbeiten, auf Grund dessen dieses Ziel erreicht werden kann.

2. Der Zentralausschuß, der aus nicht mehr als 90 Mitgliedern besteht, die von den Kirchen und Kirchengruppen aus der Zahl der von ihnen bestellten Mitglieder des Kirchentages gewählt werden. Ihr Mandat soll von einer Tagung des Kirchentages bis zur nächstfolgenden Tagung dauern, es sei denn, daß der Kirchentag anderweitige Beschlüsse faßt.

*Es wird folgende vorläufige Verteilung der Mitglieder vorgeschlagen: 17 orthodoxe (wenigstens 3 Laien), 22 (5 Laien) für den europäischen Kontinent, 12 (4 Laien) für Großbritannien und Irland, 18 (5 Laien) für USA und Kanada, 10 (2 Laien) für Asien, Afrika, Mittel- und Südamerika, 5 (2 Laien) für Südafrika, Australien, 6 für Minderheitenkirchen.*

Der Zentralausschuß soll in der Zeit zwischen den Tagungen des Kirchentages dessen Anweisungen ausführen und dessen Funktionen ausüben, außer der Veränderung der Verfassung. Er soll der Finanzausschuß des Kirchentages sein, dessen Budget feststellen und für die Bestreitung der finanziellen Bedürfnisse Sorge tragen, aus seiner eigenen Mitte sein Präsidium wählen und seinen eigenen Mitarbeiterstab ernennen; er soll normalerweise einmal in jedem Kalenderjahr zusammentreten und das Recht haben, sein eigenes Exekutivkomitee zu ernennen.

Für die Beschlußfähigkeit von Kirchentag und Zentralausschuß ist die Anwesenheit der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl notwendig.

#### VI. Ernennung von Kommissionen

Der Ökumenische Rat soll einen Teil seiner Funktionen durch die Einsetzung von Kommissionen ausüben, die unter der Autorität des Kirchentages stehen.

Im besonderen soll der Kirchentag Sorge tragen, daß durch entsprechende Kommissionen die Tätigkeit der Ökumenischen Bewegungen für Glauben und Kirchenverfassung und für Praktisches Christentum fortgeführt wird. Es soll eine Kommission für Glauben und Kirchenverfassung geben, die den Forderungen der zweiten Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung entsprechen soll, die 1937 in Edinburgh abgehalten wurde...

#### VIII. Verfassungsänderung

Die Verfassung kann mit zwei Dritteln Mehrheit durch den Kirchentag abgeändert werden, vorausgesetzt, daß

die Abänderungsanträge von dem Zentralausschuß vorberaten und sechs Monate vor der Tagung des Kirchentages den Kirchen zugestellt worden sind. Sowohl die einzelnen Kirchen wie der Zentralausschuß sind berechtigt, die Initiative zu solcher Verfassungsänderung zu ergreifen...

## Der ökumenische Rat der Kirchen, seine Eigenart, seine Grenzen

Eine Analyse des Generalsekretärs des Ökumenischen Rates, Dr. W. A. Visser 't Hooft

*Unter diesem Titel veröffentlichte Dr. W. A. 't Hooft eine Denkschrift, die einen Einblick in das theologische wie organisatorische Problem dieser neuartigen kirchenrechtlichen Gründung gibt. Der Verfasser bemüht sich, die „bisher nicht geklärten“ Grundfragen nach Wesen und Aufgaben des Rates zu bereinigen, damit der Rat davor bewahrt bleibt, „eine opportunistisch vorgehende Körperschaft zu werden“. Wir bringen daraus mit Erlaubnis der Ökumenischen Zentrale Frankfurt/Main folgende Auszüge:*

#### Was der Ökumenische Rat nicht ist

... Der Rat kann nicht den Anspruch erheben, die *Una Sancta* oder eine teilweise Verkörperung der *Una Sancta* zu sein, weil er der wesentlichen *notae ecclesiae* ermangelt. Wenn man die Lage innerhalb der ökumenischen Bewegung an den verschiedenen Definitionen der Kirche in den maßgebenden Bekenntnissen der Kirche mißt, so stellt sich heraus, daß der Ökumenische Rat keiner dieser Definitionen entspricht. Und wenn man auf die Bibel zurückgeht und die Gemeinschaft, die die Kirchen im Ökumenischen Rat miteinander haben, mit der *koinonia* der Apostelgeschichte und der Briefe vergleicht, so findet man, daß heute wesentliche Seiten jener *koinonia* fehlen, nämlich das volle gemeinsame Glaubenszeugnis und die volle Gemeinsamkeit des sakramentalen Lebens.

Es ist richtig, daß die ökumenischen Konferenzen einer gemeinsamen Gesinnung Ausdruck zu geben vermocht haben, aber der Umfang ihres Zeugnisses ist sehr eng gewesen. Und es bleibt die Tatsache bestehen, daß die Lehre der Kirchen im Rate nicht ein gemeinsames *kerygma* (Glaubenszeugnis) mit verschiedenen Seiten oder verschiedenem Akzent ist, sondern in vieler Hinsicht eine Verwirrung der Sprachen. Die Kirchen widersprechen einander in Punkten, die sie als wesensnotwendige Bestandteile ihrer Botschaft ansehen und auch ansehen müssen. Indem sie sich mit Kirchen anderer Konfessionen in der Gemeinschaft des Rates zusammenfinden, erkennen sie an, daß Christus in diesen anderen Kirchen am Werke ist; sie bejahen deshalb die Verpflichtung zur Diskussion und Zusammenarbeit mit diesen Kirchen, aber sie betrachten sie nach wie vor als Kirchen, deren Lehre unvollständig, schief oder sogar häretisch ist. Es ist unmöglich zu behaupten, eine so vorläufige und versuchsweise hergestellte Beziehung zwischen den Kirchen sei selbst die *Una Sancta*.

Darüber hinaus zeigt die Unmöglichkeit gemeinsamer Abendmahlsfeiern deutlich an, daß die Kirchen im Ökumenischen Rat nicht wagen können zu behaupten, sie seien eine *koinonia* im biblischen Sinne dieses Wortes. Tatsächlich erinnert uns unsere Unfähigkeit, miteinander zum Tisch des Herrn zu gehen, nachdrücklicher als